

Geschäftsordnung des Instituts für Slavistik der Universität Leipzig

(Bestätigung im Fakultätsrat am 08.07.2013)

Änderung in geschlechtsspezifische Sprache im Institutsrat am 18.10.2021)

Grundlage der Arbeit des Instituts für Slavistik der Universität Leipzig ist u. a. das Sächsische Hochschulfreiheitsgesetz vom 10. Dezember 2008.

§ 1 Institut, Institutszugehörigkeit

- (1) Das Institut für Slavistik (IfS) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Philologischen Fakultät der Universität Leipzig. Es vereinigt die Fachrichtungen Ostslawistik, Westslawistik, Südslawistik, Onomastik und Fachdidaktik.
- (2) Mitglieder des IfS sind alle Mitglieder der Hochschule nach § 49 SächsHSFG, die am IfS tätig bzw. als Studierende eingeschrieben sind.

§ 2 Institutsleitung

- (1) Das IfS wird von einer:m geschäftsführender:n Direktor:in (GD) geleitet.
- (2) Der Institutsrat schlägt der Fakultät eine:n GD und dessen Stellvertreter:in aus dem Kreis der dem Institut angehörenden Professor:innen vor. Der Vorschlag wird in einem rotierenden Verfahren durch alphabetische Reihenfolge bzw. nach dem Kollegialprinzip durch den Institutsrat festgelegt. Der:Die GD des Institutes und sein:e Stellvertreter:in werden auf Vorschlag des Fakultätsrates vom Dekan:in bestellt.
- (3) Die Amtsdauer des:der GD beträgt zwei Jahre. Eine Verlängerung der Amtszeit um ein halbes Jahr kann bei Bedarf auf Vorschlag des Fakultätsrates durch den:die Dekan:in erfolgen.
- (4) Dem:Der GD steht ein:e geschäftsführende:r Mitarbeiter:in für die Durchführung des Amtes zur Seite.
- (5) Der:Die GD kann bei Bedarf sowie zur Erfüllung spezieller Aufgaben Beauftragte für bestimmte Sachgebiete einsetzen (z. B. für Auslandskooperation, Prüfungs- und Studienordnungen, studentische Belange). Diese können gegenüber dem:der GD Empfehlungen aussprechen.
- (6) Der:Die GD sorgt mit Unterstützung des:der geschäftsführenden Mitarbeiters:in für die sach- und ordnungsgemäße Erledigung der laufenden Geschäfte.
- (7) Der:Die GD bzw. sein:e Stellvertreter:in vertritt die Interessen des Institutes im Auftrag des Institutsrats nach außen, soweit das im Kompetenzbereich des Instituts liegt.
- (8) Die Mitglieder des Instituts unterstützen den:die GD im Rahmen ihrer Aufgaben gemäß SächsHSFG §67, 3 (1).
- (9) Der:Die GD ist verpflichtet, den IR über sämtliche Belange, die die in §3 Abs. 1 genannten Aufgaben des IR betreffen, zu informieren.

§ 3 Institutsrat

- (1) Der Institutsrat (IR) ist das Beratungs- und Entscheidungsgremium des IfS und des:der GD. Er entscheidet im Rahmen seiner Kompetenz insbesondere über alle Angelegenheiten, die nicht kraft Gesetzes oder anderweitiger Vorgabe einem anderen Organ vorbehalten sind. Dazu zählen insbesondere:
- Fragen der konzeptionellen Entwicklung des Instituts,
 - Empfehlungen zu Änderungen bestehender oder zur Einrichtung neuer Studiengänge bzw. Studien- und Prüfungsordnungen,
 - Empfehlungen zu Grundsatzfragen bezüglich des Lehrangebots,
 - Empfehlungen zur Entsendung von Vertretern:innen des Instituts in universitäre und außeruniversitäre Gremien, Studien- und Fachkommissionen sowie Ausschüsse, soweit diese nicht durch anderweitige Wahlen bestimmt werden.
- Darüber hinaus berät er den:die GD bei der Verteilung der dem Institut von der Fakultät zugewiesenen Personalstellen, Finanzmittel und Räume, sofern diese nicht unmittelbar zugeordnet sind.
- (2) Dem IR gehören außer dem:der GD folgende Mitglieder an:
- a) alle Hochschullehrer:innen des Instituts
 - b) der:die geschäftsführende Mitarbeiter:in
 - c) zwei weitere zu wählende wissenschaftliche Mitarbeiter:innen,
 - d) zwei zu wählende Vertreter der Studierenden,
 - e) ein:e Vertreter:in der nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter:in
- Für die Hochschullehrer:innen sind so viele Sitze vorzusehen, dass sie über die Mehrheit von mindestens einem Sitz verfügen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Institutsratsmitglieder gefasst.
- Die unter c) und d) genannten Vertreter:innen werden innerhalb der jeweiligen Gruppen gewählt. Die Mitgliedschaft der unter c) genannten Vertreter:innen beläuft sich auf drei Jahre, die der studentischen Vertreter:innen auf jeweils ein Jahr.
- Alle unter a) bis d) genannten Mitglieder des IR sind stimmberechtigt. Das unter e) genannte Mitglied verfügt über eine beratende Stimme.
- (3) Der IR wird von dem:der GD während der Vorlesungszeit in der Regel monatlich einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist er danach nicht beschlussfähig, wird unter einer angemessenen Ladungsfrist eine neue Sitzung mit demselben Gegenstand einberufen. In dieser Sitzung ist der Institutsrat beschlussfähig. Darauf ist in der Ladung hinzuweisen. Über die Sitzungen wird ein Ergebnisprotokoll geführt, das den Mitgliedern zeitnahe nach der IR-Sitzung zugestellt wird. Die Mitglieder des Instituts, die nicht dem IR angehören, werden von den sie betreffenden Entscheidungen des IR in Kenntnis gesetzt. Die Sitzungen sind institutsöffentlich.

§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) Der:Die Inhaber:in einer Funktion ist verpflichtet, die damit verbundenen Aufgaben so lange verantwortungsvoll weiterzuführen, bis ein:e Nachfolger:in ernannt ist.
- (2) Die Geschäftsordnung des IfS kann mit mehrheitlicher Zustimmung der Mitglieder des IR verändert werden. Jede Änderung muss durch den Fakultätsrat bestätigt werden.
- (3) Die Ordnung wurde im Fakultätsrat am 08. Juli 2013 bestätigt.
Die Ordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.